

Zur Vollstreckung der Entscheidungen internationaler Gerichte im Völkerrecht

*Karin Oellers-Frahm *)*

Das Problem der Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Gerichte, Teil des allgemeineren Problems der zwangsweisen Durchsetzung internationaler Entscheidungen überhaupt¹⁾, hat in der Literatur relativ wenig Beachtung gefunden. Das mag damit erklärt werden, daß ganz überwiegend Entscheidungen internationaler Gerichte ausgeführt wurden und nur in relativ wenigen Fällen die Befolgung verweigert wurde²⁾, wobei allerdings eine Zunahme der Mißachtung der Entscheidungen seit Bestehen des internationalen Gerichtshofs zu beobachten ist, was auf die mehr politisch geprägten Streitigkeiten zurückzuführen ist, die dieses Gericht zu entscheiden hatte. Trotz dieser recht günstigen Bilanz kommt den Vollstreckungsfragen beachtliche Bedeutung zu, da jede Rechtsordnung, so auch die Völkerrechtsordnung, für die Realisierung der in Gerichtsentscheidungen zuerkannten Rechte Vorsorge treffen muß.

Dabei muß von vornherein klargestellt werden, daß die Durchsetzung internationaler Gerichtsentscheidungen nicht Teil der internationalen Gerichtsbarkeit ist, sondern der Exekutive, deren Ausbildung im Völkerrecht bekanntlich noch recht unvollständig ist, zugehört. Die Tatsache, daß die Vollstreckungsorgane im nationalen Bereich in der Regel an die Gerichtsbarkeit angebunden sind, darf über diese grundsätzliche Trennung nicht hinwegtäuschen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß z. B. das

*) Dr. iur.; Referentin am Institut.

¹⁾ J e n k s, *The Prospects of International Adjudication* (zit. *Prospects*) (1964), S. 668.

²⁾ Vgl. den Überblick bei H a m b r o, *L'exécution des sentences internationales* (zit. *L'exécution*) (1936), S. 11 ff., und A n a n d, *Execution of International Judicial Awards: Experience since 1945* (zit. *Execution*), in: *World Rule of Law Booklet Series* No. 33, S. 692 ff.).

Statut und die Verfahrensordnung des IGH keine Bestimmungen über die Durchsetzung der Urteile beinhalten, sondern daß solche Vorschriften sich in der Charta der UN befinden. In den Statuten und Verfahrensordnungen internationaler Gerichte finden sich bestenfalls Vorschriften über die Verbindlichkeit des erlassenen Spruches³⁾, die keineswegs, wie z. T. geschehen⁴⁾, mit der Vollstreckung gleichgesetzt werden darf. Die Verbindlichkeit der internationalen Gerichtsentscheidungen kann heute als ein allgemeiner Satz des Völkerrechts angesehen werden. Sie allein hat jedoch nicht automatisch die Vollstreckung des Urteils zur Folge. Diese trifft vielmehr im Völkerrecht auf beachtliche Schwierigkeiten. Der im innerstaatlichen Recht zur Vollstreckung bereitstehende Apparat, die als Voraussetzung einer wirksamen Vollstreckung unerläßliche Institutionalisierung, ist im Völkerrecht mangels eines Über-Unterordnungsverhältnisses ungleich schwerer zu erreichen. Die Frage damit abzutun, daß in der Regel völkerrechtlichen Entscheidungen Folge geleistet wird, heißt das Problem zu umgehen. Ebenfalls unbefriedigend ist die Antwort, daß nur moralischer Druck ein wirksames Mittel zur Befolgung internationaler Urteile ist⁵⁾. Dieser kann sicher eine Rolle spielen, ihn als hinreichende Grundlage bei der Durchführung internationaler Urteile anzusehen, erscheint jedoch unbefriedigend. Auch die Möglichkeit, einen Ausweg darin zu suchen, daß das Gericht bei drohender Mißachtung des Urteils einen klaren Spruch umgeht⁶⁾, und, wie es letztlich im *isländischen Fischereistreit* vor dem IGH der Fall war⁷⁾, die Parteien auf den Verhandlungsweg verweist, löst das Problem nicht. Eine Ordnung, die den Anspruch erhebt, Rechtsordnung zu sein, muß mit ihren Mitteln dieses Problem lösen. Deshalb soll im folgenden untersucht werden, wie weit das Völkerrecht Vorsorge getroffen hat, Entscheidungen internationaler Gerichte in die Wirklichkeit umzusetzen. Dabei soll nicht der Aspekt im Vordergrund stehen, ob und wie im Einzelfall die zwangsweise Vollstreckung eines Urteils erreicht worden ist, sondern es soll vielmehr eine quellenmäßige Betrachtung vorgenommen werden.

³⁾ Vgl. IGH-Statut Art. 59.

⁴⁾ Hambro, L'exécution, S. 13, Lodigiani, Considerazioni sui caratteri di «Esecutività» della Sentenza internazionale (zit. Considerazioni), JUS (Rivista di scienze giuridiche) Jg. 18 (1967), S. 178 ff.

⁵⁾ Vgl. vor allem Gormley, The Status of the Awards of International Tribunals: Possible Avoidance versus Legal Enforcement (zit. The Status), Howard Law Journal, Bd. 10 (1964), S. 40, 59 und 65.

⁶⁾ Reismann, The Enforcement of International Judgments, American Journal of International Law (AJIL), Bd. 63 (1969), S. 4.

⁷⁾ Vgl. Urteil des IGH vom 25. 7. 1974.

I. Die möglichen Arten von Entscheidungen

Wenn man von der Durchsetzung internationaler Entscheidungen spricht, so muß grundsätzlich zuerst einmal klargelegt werden, daß nicht alle Entscheidungen der Vollstreckung im Sinne von Vollstreckungshandlungen bedürfen, d. h. daß es *self-executory* Entscheidungen gibt und solche, die nicht *self-executory* sind. Erstere sind z. B. abweisende Urteile, aber auch Entscheidungen über Zulässigkeitsfragen und Beweiswürdigung⁸⁾. Hingegen sind z. B. Entscheidungen, die das Bestehen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts feststellen, nur für die Zukunft ohne weiteres *self-executory*, im konkreten, die Entscheidung herbeiführenden Fall können durchaus noch Vollstreckungshandlungen der Partei erforderlich sein. Gleiches gilt für Entscheidungen, die eine Vertragsauslegung oder einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gebiet beinahe oder aber die Zuerkennung von Einkünften etc. aussprechen. Auch Feststellungsurteile sind durchaus nicht *self-executory*, z. B. wenn sie das Bestehen einer Vertragsverpflichtung oder -verletzung feststellen oder die Wirksamkeit legislativer oder exekutiver Akte. Die Mehrzahl aller möglichen Fälle⁹⁾ erfordert Durchführungshandlungen, so daß es zwar wünschenswert erscheint, so weit wie möglich *self-executory* Entscheidungen zu erlassen, daß hiermit aber weitaus nicht in allen Fällen den Erfordernissen des materiellen Rechts Rechnung getragen werden kann. *Self-executory* Entscheidungen bieten also keine Lösung des Problems der Vollstreckung internationaler Entscheidungen¹⁰⁾.

II. Die Vollstreckung von internationalen Entscheidungen im allgemeinen Völkerrecht: Selbsthilfe

Das allgemeine Völkerrecht enthält keinen festgelegten Mechanismus für die Vollstreckung, sondern nur einzelne Regeln über die Verbindlichkeit internationaler Gerichtsentscheidungen¹¹⁾. Für die zwangsweise Voll-

⁸⁾ Jenks, *Prospects*, S. 670 ff.

⁹⁾ Vgl. ausführlich Jenks, S. 671 ff.

¹⁰⁾ Jenks, S. 690.

¹¹⁾ Vgl. z. B. den Satz, daß die Unterwerfung unter eine internationale Gerichtsinstanz die Verpflichtung zur Befolgung des Urteils beinhaltet (Rosenne, *The Law and Practice of the International Court* [zit. Court] [1965], S. 128); daß die Durchführung des Urteils nach Treu und Glauben zu erfolgen hat (Hambro, *L'exécution*, S. 60); daß die Regel *pacta sunt servanda* hier einschlägig ist, besonders wenn der Unterwerfungsvertrag unter die Gerichtsbarkeit eines Schiedsgerichts bereits Vorschriften für die Durchführung des Urteils vorsieht (Lodigiani, *Considerazioni*, S. 179 ff.).

streckung internationaler Entscheidungen hält das allgemeine Völkerrecht nur das Prinzip der Selbsthilfe bereit, das den Staaten selbst sowohl die zwangsweise Vollstreckung als auch im einzelnen die Wahl der Mittel überläßt. Die am Rechtsstreit beteiligten Parteien übernehmen also auch die Vollstreckung, eine Konstellation, wie sie aus den Anfangszeiten des innerstaatlichen Rechts ebenfalls bekannt ist¹²⁾.

1. Diplomatischer und wirtschaftlicher Druck

Das mildeste, daher häufigste Mittel der Selbsthilfe ist der diplomatische und wirtschaftliche Druck. Hier ist vor allem an diplomatische Verhandlungen, diplomatischen Protest oder letztlich den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu denken, sowie neuerdings an diplomatischen Protest vor internationalen Organisationen¹³⁾. Begleitet werden die diplomatischen Maßnahmen in der Regel von wirtschaftlichem Druck¹⁴⁾. Dieser wirtschaftliche Druck kann zweifelsohne den Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldnerstaates im Urteilsgläubigerland einschließen, und zwar nicht allein zur Befriedigung vermögensrechtlicher Ansprüche, sondern auch als Druck zur Erreichung der Befolgung des Urteils.

2. Zugriff auf Vermögen

Daß ein derartiges Vorgehen allgemein als rechtmäßig anerkannt wird, zeigt die Tatsache, daß der IGH dem Bestreben Großbritanniens, das Urteil im *Corfu Channel*-Fall¹⁵⁾ auf diese Weise durchzusetzen, keine Bedenken entgegengestellt hat. Allerdings scheiterte diese Art der Befriedigung daran, daß kein in Großbritannien belegenes Vermögen Albaniens vorhanden war¹⁶⁾.

Nicht ganz so unumstritten ist die Frage, wenn der Urteilsgläubiger Zugriff auf Vermögenswerte in Drittstaaten sucht. Hier erhebt sich die Frage, ob dritte, nicht an dem Rechtsstreit beteiligte Staaten das Recht haben, ohne

¹²⁾ Vgl. Tunçel, *L'exécution des décisions de la Cour internationale de Justice selon la Charte des Nations Unies* (zit. *L'exécution des décisions*) (1960), S. 80/81.

¹³⁾ Z. B. Security Council, 10th Year, Official Records, 703rd Meeting, para. 15.

¹⁴⁾ Vgl. *Lena Goldfields*-Fall, in Schachter, *The Enforcement of International Judicial and Arbitral Decisions*, AJIL Bd. 54 (1960), S. 7.

¹⁵⁾ ICJ Reports 1949, S. 4, vgl. dazu Rosenne, *Court*, S. 143 ff.

¹⁶⁾ A n a n d, *Execution*, S. 676/677, Reisman, *AJIL* Bd. 63, S. 7.

selbst haftbar gemacht werden zu können, Vermögenswerte des Schuldnerstaates aus ihrem Gebiet der im Verfahren obsiegenden Partei zu überstellen. Auch diese Konstellation ist anlässlich des *Corfu Channel*-Falles praktisch geworden¹⁷⁾, wenn auch auf Grund der besonderen Umstände dieses Falles nicht vom IGH geklärt worden. Aus der in diesem Zusammenhang entstandenen Diskussion zu diesem Punkt kann aber gefolgert werden, daß der Drittstaat zwar Vermögenswerte des Schuldners an den Gläubiger überstellen darf, daß er dabei aber die Interessen anderer, nicht beteiligter Staaten an diesem Vermögen berücksichtigen muß. Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich also, daß der Zugriff auf Vermögen nicht nur im eigenen Land rechtmäßig ist. Dennoch bleibt die Befürchtung, daß der Schuldnerstaat sich durch das Mittel der Retorsion zur Wehr setzt¹⁸⁾.

3. Unterstützung durch Drittstaaten

Die Tatsache, daß Drittstaaten Vermögenswerte des Schuldnerstaates dem Gläubigerstaat herauszugeben berechtigt sind, legt die Frage nahe, ob hierzu eine Verpflichtung besteht bzw. ob allgemein eine Verpflichtung von Drittstaaten besteht, positiv an der Durchsetzung von internationalen Gerichtsentscheidungen mitzuwirken.

Ohne Zweifel muß in der Verhinderung der Durchsetzung des Urteils durch Drittstaaten ein unrechtmäßiges Verhalten gesehen werden, das dem allgemeinen Rechtsprinzip zuwiderläuft, nach dem Unrecht keine Unterstützung gewährt werden darf. Ob das positiv die Verpflichtung einschließt, die obsiegende Partei in dem Bestreben, das Urteil durchzusetzen, zu unterstützen, ist umstritten aber wohl zu verneinen¹⁹⁾, da von einem außenstehenden Staat nicht erwartet werden kann, daß er sich durch aktive Unterstützung der Vollstreckung Retorsionshandlungen des Schuldnerstaates aussetzt. In jedem Fall ist aber die Unterstützung durch Drittstaaten denselben Beschränkungen wie die Selbsthilfe unterworfen, d. h. der Verhältnismäßigkeit der Mittel und seit Bestehen der UN des Ausschlusses von kriegerischem Vorgehen²⁰⁾.

¹⁷⁾ Vgl. ausführlich Schachter, AJIL Bd. 54, S. 8 ff., Rosenne, Court, S. 98, ICJ Pleadings, S. 126.

¹⁸⁾ Gormley, The Status, S. 64, der als Beispielsfall hierfür die Kuba-Blockade anführt.

¹⁹⁾ Vgl. Jenks, Prospects, S. 704, Schachter, AJIL Bd. 54, S. 11, aber auch Reisman, AJIL Bd. 63, S. 18, der die Pflicht zur Unterstützung aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz herleitet.

²⁰⁾ Vgl. unten S. 659.

4. Militärisches Vorgehen

Umstritten war auch die Frage, ob Selbsthilfe militärisches Vorgehen einschließt. Während bis 1945 diese Art der Selbsthilfe als letztes mögliches Mittel anerkannt war²¹⁾, herrscht heute weitgehend Einigkeit darüber, daß auf Grund von Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta Krieg zur Durchsetzung eines internationalen Urteils unzulässig ist²²⁾. Die gegenteilige Auffassung wird zwar auch noch vereinzelt vertreten, ihre Argumentation kann aber nicht überzeugen²³⁾, so daß festgestellt werden kann, daß außer unter den Voraussetzungen von Art. 51 der UN-Charta militärisches Vorgehen zur Durchsetzung eines internationalen Urteils heute unzulässig ist²⁴⁾. Und auch in diesem Fall wäre das militärische Vorgehen nicht primär gerechtfertigt zum Zwecke der Durchsetzung der internationalen Entscheidung, sondern allein durch die Voraussetzung der legitimen Selbstverteidigung gem. Art. 51 der Charta. Es kann also ohne Einschränkung festgestellt werden, daß militärisches Vorgehen allein zum Zwecke der Durchsetzung einer internationalen Gerichtsentscheidung unzulässig ist. Diese Tatsache muß eindeutig als Fortschritt gewertet werden, da andernfalls ein kleiner, militärisch schwacher Staat stets in Fragen des Rechts unterliegen müßte, und das angesichts der Maxime der Gleichheit der Staaten als Subjekte des Völkerrechts.

²¹⁾ A n a n d, Execution, S. 675, Reismann, AJIL Bd. 64, S. 12.

²²⁾ Vgl. ICJ Reports 1949, S. 35, Jenks, Prospects, S. 692, Schachter, AJIL Bd. 54, S. 14.

²³⁾ Stone, Aggression and World Order (1958), S. 95–101, Vulcan, L'exécution des décisions de la Cour internationale de Justice d'après la Charte des Nations Unies, Revue générale de droit international public (RGDIP), Bd. 51 (1947), S. 193–195. Diese Meinung geht von einer engen Auslegung von Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta aus. In dieser Vorschrift wird jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit gerichtete oder sonst mit den Zielen der UN unvereinbare Gewaltanwendung untersagt. Ob ein Vollstreckungskrieg gegen sonstige Ziele der Charta verstößt, ergibt sich nach dieser Meinung aus Art. 1, wo als Ziele der Charta die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit u. a. »nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts« genannt sind. Das Ziel der UN sei folglich nicht, irgendeinen Frieden zu sichern, sondern «la paix que l'Organisation des Nations Unies poursuit doit être conforme à la justice et au droit international». Daraus wird dann gefolgert, daß es nicht im Widerspruch zur UN-Charta stehe, zur Durchsetzung einer Entscheidung des IGH gewaltsam vorzugehen. Vgl. dazu die Gegenargumente bei Schachter, AJIL Bd. 54, S. 15, wonach der Satzteil "or in any manner inconsistent with the purposes of the United Nations" in Art. 2 Abs. 4 alle nicht speziell in der Charta autorisierten Fälle der Gewaltanwendung betrifft.

²⁴⁾ Reismann, AJIL Bd. 63, S. 12, Gormley, The Status, S. 39 und 70.

Auch wenn die nach allgemeinem Völkerrecht zulässige Selbsthilfe nunmehr nach überwiegend vertretener Meinung den Einsatz militärischer Macht nicht mehr zuläßt, so ist doch die Selbsthilfe als Mittel der Vollstreckung internationaler Urteile unbefriedigend. Sie kann dazu führen, daß schwächere Staaten auf die Durchsetzung des ihnen zuerkannten Rechts verzichten, bei gleichrangigen Partnern kann sie eskalieren, was unabsehbare Gefahren mit sich bringen kann. Selbsthilfe zur Durchsetzung internationaler Entscheidungen, auch wenn sie vom allgemeinen Völkerrecht mangels einer besseren Regelung anerkannt ist, entspricht letztlich doch einem Zustand der Gesetzlosigkeit²⁵⁾, wie er einst auch auf dem Gebiet der internationalen Gerichtsbarkeit herrschte. Abhilfe ist hier einerseits dadurch möglich, daß die zulässigen Maßnahmen der Selbsthilfe positiv-rechtlich festgelegt werden, was den Nachteil mit sich bringt, daß weiterhin den Streitparteien selbst auch die Durchsetzung des Urteils überlassen ist, andererseits, und das ist der bessere, in der Praxis eingeschlagene Weg, durch Verlagerung der Durchsetzung von den Streitparteien auf eine objektive, außenstehende bzw. möglichst übergeordnete Instanz, entsprechend dem innerstaatlichen Recht, wobei diese Instanz im Völkerrecht eine oder mehrere internationale Organisationen sein können.

III. Das spezielle Völkerrecht: Durchsetzung von internationalen Entscheidungen durch internationale Organe

1. Vor der Schaffung des Völkerbundes

Vor der Schaffung des Völkerbundes gab es kaum Vertragsvölkerrecht, das sich mit der Durchsetzung der internationalen Gerichtsentscheidungen befaßte. Sowohl die Haager Konventionen von 1899, Art. 18, und 1907, Art. 37 Abs. 2²⁶⁾, behandeln wie zahlreiche Schiedsverträge allein die Frage der Verbindlichkeit, nicht die der Durchsetzung internationaler Urteile. Eine solche Bestimmung wird aber mangels einer mit Zwangsmitteln ausgestatteten Instanz im Zweifel toter Buchstabe bleiben. Anders verhält es sich hingegen mit der Porter-Konvention von 1907²⁷⁾. Diese ermächtigte

²⁵⁾ Jenks, *Prospects*, S. 690.

²⁶⁾ «Le recours à l'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence».

²⁷⁾ Lodigiani, *Considerazioni*, S. 185.

den obsiegenden Staat, militärisch gegen den unterlegenen Staat zur Durchsetzung des Urteils vorzugehen. Allerdings stellt diese Bestimmung keinen Fortschritt dar, da hier nur die damals allgemein anerkannte Regel, daß Selbsthilfe zur Durchsetzung von internationalen Gerichtsentscheidungen militärisches Vorgehen einschlieÙe, niedergelegt worden war, die Vollstreckung blieb also, wie im allgemeinen Völkerrecht, in den Händen der Beteiligten, was aus oben erwähnten Gründen als unbefriedigend und unangemessen angesehen werden muß. Es läÙt sich auch in weiteren Verträgen keine Bestimmung finden, die mehr beinhaltet als die Verpflichtung zur Durchsetzung der Urteile²⁸⁾, so daß festzustellen ist, daß weder das allgemeine Völkerrecht, noch das spezielle Völkerrecht bis zur Schaffung des Völkerbundes eine angemessene Regelung zur Durchführung internationaler Gerichtsentscheidungen aufweist.

2. Völkerbundssatzung und Charta der Vereinten Nationen

a) Vergleich der Vorschriften

Einen Einschnitt auf dem Gebiet der Durchsetzung internationaler Gerichtsentscheidungen stellt Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung und im Anschluß daran Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta dar. In Art. 13 Abs. 4 der Satzung des Völkerbundes wird erstmalig eine positiv-rechtliche Regelung getroffen für den Fall, daß ein Staat sich der Verpflichtung, einer internationalen Gerichtsentscheidung nachzukommen, widersetzt. Der einschlägige Satz lautet: "In the event of any failure to carry out such an award or decision, the Council shall propose what steps should be taken to give effect thereto". Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta lautet ähnlich: "If any party to a case fails to perform the obligations incumbent upon it under a judgment rendered by the Court, the other party may have recourse to the Security Council, which may, if it deems necessary, make recommendations or decide upon measures to be taken to give effect to the judgment". Einige Unterschiede zwischen beiden Vorschriften treten deutlich hervor.

1. So bezieht sich Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta allein auf Urteile des IGH, wohingegen Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung sowohl Schiedssprüche als auch Entscheidungen internationaler Gerichte umfaÙt. Die Beschränkung in Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta erscheint nicht sehr glück-

²⁸⁾ Vgl. Hambro, *L'exécution*, S. 64, Lodigiani, S. 184.

lich, und zwingende Gründe hierfür sind nicht ersichtlich²⁹⁾, so daß es angemessen erscheinen kann, auch hier wieder Schiedsgerichte und andere internationale Gerichte einzubeziehen, wodurch gleichzeitig das Gewicht der Vereinten Nationen verstärkt würde und die Durchsetzung aller internationalen Entscheidungen bei einem Organ konzentriert wäre³⁰⁾.

2. Die Bezugnahme allein auf »Urteile« in Art. 94 Abs. 2 der Charta wirft ein weiteres Problem auf, das anlässlich des einzigen Falles, in dem der Sicherheitsrat (SR) gemäß Art. 94 Abs. 2 angerufen wurde, praktisch wurde. Dies war die Nichtbefolgung der vom IGH im *Anglo-Iranian-Oil-Company*-Fall erlassenen einstweiligen Maßnahmen durch den Iran. Während Großbritannien vorbrachte, daß Art. 94 Abs. 2 hier einschlägig sei, da die Nichtbeachtung der einstweiligen Maßnahmen die Wirksamkeit des Endurteils möglicherweise untergraben könnte, machte der Iran geltend, daß der SR allein bei Vorliegen eines Urteils gemäß Art. 94 Abs. 2 tätig werden könne³¹⁾. Die Frage blieb ungeklärt, da der SR ihre Behandlung aufschob bis zur Entscheidung des IGH über seine Zuständigkeit. Da der IGH in diesem Punkt zu einer negativen Antwort kam, erledigte sich diese nicht unwesentliche Frage.

Sieht man allein den Wortlaut von Art. 94 an, so ist unbestreitbar, daß einstweilige Maßnahmen nicht unter Abs. 2 fallen, sondern daß deren Durchsetzung nur allgemein in Abs. 1 angesprochen ist, besonders, da der IGH die Möglichkeit hat, Sanktionen, allerdings nur verfahrensrechtlicher Art, zu ergreifen³²⁾. Andererseits ist das Argument, daß nämlich bei Nichtbefolgung der einstweiligen Maßnahme die Wirksamkeit des Urteils in Frage gestellt ist, wenn die *res* der Maßnahmen und des Urteils, wie bei einstweiligen Maßnahmen in der Regel der Fall, gleich sind. Es scheint deshalb nicht ausgeschlossen, daß der SR sich unter Art. 94 Abs. 2 ebenfalls mit einstweiligen Maßnahmen befaßt³³⁾, wobei *de lege ferenda* eine Erweiterung von Art. 94 Abs. 2 wünschenswert wäre, etwa in dem Sinne, daß die Zuständigkeit unter Art. 94 Abs. 2 auf alle »bindenden« Entscheidungen — zu

²⁹⁾ Schachter, AJIL Bd. 54, S. 18.

³⁰⁾ Die Vollstreckung von Urteilen dieser Gerichte wird in der Charta indirekt angesprochen und kann nur aus dem gesamten System entnommen werden, vgl. Lodigiani, Considerazioni, S. 193.

³¹⁾ Vgl. Security Council, 6th Year, Official Records, 559th Meeting, para. 93 f. Rosenne, L'exécution et la mise en vigueur des décisions de la CIJ, RGDIP Bd. 57 (1953), S. 578.

³²⁾ Vgl. Rosenne, Court (Anm. 11), S. 124/125.

³³⁾ Vgl. vor allem Rosenne, Court, S. 156–159, Schachter, AJIL Bd. 54, S. 24, Jenks, Prospects, S. 693, Tunçel, L'exécution des décisions, S. 68.

denen zweifelsohne die einstweiligen Maßnahmen gehören³⁴⁾ — ausgedehnt wird.

3. Der Rat des Völkerbundes hatte die Pflicht, Maßnahmen zur Durchsetzung internationaler Gerichtsentscheidungen vorzuschlagen, um diesen Wirksamkeit zu verschaffen, wohingegen dem Sicherheitsrat der UN Ermessen eingeräumt ist, ob er sich mit der Durchsetzung des Urteils nach eingegangenem Antrag befassen will oder nicht. Diese Möglichkeit, dem Antrag nicht nachzukommen, erscheint als änderungswürdiger Punkt im System der Durchsetzung internationaler Entscheidungen durch die Vereinten Nationen, da mangels eines Tätigwerdens dieser Institution die obsiegende Partei versuchen wird, mit ihren Mitteln die Durchsetzung des Urteils zu erreichen.

4. Nach dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 4 konnte der Völkerbundsrat *proprio motu* vorgehen, wohingegen unter der Charta der Vereinten Nationen nur die obsiegende Partei an den SR herantreten kann. Beide Lösungen sind unbefriedigend. Ein Vorgehen *proprio motu* berücksichtigt nicht, daß die Staaten über ihre Rechte disponieren können, also auf die Durchsetzung verzichten und sich allein mit der Zuerkennung der Rechte im Urteil zufrieden geben können³⁵⁾. Allerdings scheint es, daß die Abfassung von Art. 13 Abs. 4 in diesem Punkt unzulänglich war³⁶⁾. So ist er denn in dem einzigen Fall, in dem diese Vorschrift herangezogen wurde, auf Antrag des Urteilsgläubigers tätig geworden³⁷⁾. Aber auch die Lösung von Art. 94 Abs. 2 ist nicht voll befriedigend, da hier allein der Urteilsgläubiger die Möglichkeit hat, nach Art. 94 Abs. 2 den SR anzurufen, obwohl es nicht überflüssig erscheint, diese Möglichkeit auch dem Urteilsschuldner zuzugestehen. Dieser Schwäche wird jedoch dadurch abgeholfen, daß ein Vorgehen nach anderen Artikeln der Charta nicht nur für den Urteilsgläubiger und -schuldner, sondern ebenfalls für Drittstaaten und andere Organe der UN³⁸⁾ möglich ist.

³⁴⁾ Vgl. Oellers-Frahm, Die einstweilige Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 66) (1975).

³⁵⁾ Vgl. dazu aber unten S. 667 f.

³⁶⁾ Vgl. Schachter, AJIL Bd. 54, S. 18.

³⁷⁾ Es handelte sich hierbei um einen von einem Schiedsgericht entschiedenen Streit zwischen Griechenland und Bulgarien. Griechenland beantragte die Durchsetzung des Urteils durch den Rat gemäß Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung. Als die Frage zur Behandlung kam, hatten allerdings Griechenland und Bulgarien bereits eine friedliche Regelung getroffen, vgl. League of Nations, Official Journal (1934), S. 1432/33 und 1477.

³⁸⁾ Vgl. Art. 33, 34, 35 und 39 der UN-Charta und Rosenne, Court (Anm. 11), S. 154.

5. Während Art. 13 Abs. 4 ausdrücklich ein Kriegführungsrecht gegen einen Staat, der sich der Entscheidung fügt, ausschließt³⁹⁾, findet sich eine derartige Bestimmung in Art. 94 Abs. 2 nicht. Auf Grund des an anderen Stellen der Charta betonten Verbots von kriegerischen Auseinandersetzungen außer gemäß Art. 51 der Charta war eine besondere Bezugnahme auf diesen Punkt in Art. 94 Abs. 2 überflüssig.

6. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschriften liegt weiterhin darin, daß der Völkerbundsrat nur ein Vorschlagsrecht hatte, der SR nunmehr daneben die Möglichkeit hat, Maßnahmen zu entscheiden, d. h. also, daß es dem betroffenen Staat nicht mehr freigestellt ist, ob er die Maßnahme befolgen wird, was wiederum einen Fortschritt auf dem Gebiet der Durchsetzung internationaler Entscheidungen darstellt. Diese Neuerung wäre noch vollständiger gewesen, wenn Art. 94 Abs. 2 die Möglichkeit, unverbindliche Vorschläge zur Durchsetzung des Urteils zu machen, ausgeschlossen hätte und hier allein Entscheidungen des SR vorgesehen wären.

Allerdings fehlt dieser im Prinzip positiv zu bewertenden Änderung gegenüber Art. 13 Abs. 4 der Satzung des Völkerbundes die konsequente Verwirklichung, weil an dem Abstimmungsmodus, der einer Entscheidung vorausgeht, nichts wesentliches geändert wurde. Zwar ist nicht mehr, wie unter dem Völkerbund, das Einstimmigkeitsprinzip vorgesehen. Gemäß Art. 27 Abs. 3 der Charta ist aber, da es sich hier nicht um Verfahrensfragen handelt, die Zustimmung aller Ständigen Mitglieder erforderlich. Die Ausnahme am Ende von Art. 27 Abs. 3 bezüglich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder regionaler Streitbeilegung gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta, die eine Enthaltung der Streitparteien bei der Abstimmung vorsieht, kann auf das Vorgehen des SR gemäß Art. 94 Abs. 2 nicht ohne Vergewaltigung des Textes ausgedehnt werden. Damit allerdings wird die Wirksamkeit des Art. 94 Abs. 2 weitgehend eingeschränkt⁴⁰⁾: Denn wenn eines der Ständigen Mitglieder die im Rechtsstreit vor dem IGH unterlegene Partei ist, wird eine Entscheidung des SR nicht möglich sein, ebensowenig wird dies der Fall sein, wenn zwei kleinere, durch die verschiedenen Machtblöcke unterstützte Staaten sich gegenüberstehen. Allein dann, wenn ein Ständiges Mitglied obsiegende Partei eines Urteils vor dem

³⁹⁾ Allerdings ist das Recht zum Vollstreckungskrieg nicht, wie in der Charta, völlig ausgeschlossen, sondern ergibt sich aus Art. 13 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 12 der Satzung. Vgl. Vulcan, RGDIP Bd. 51, S. 189, Hambro, L'exécution, S. 91, Tunçel, L'exécution des décisions, S. 67.

⁴⁰⁾ Vgl. Vulcan, S. 189, Anand, Execution, S. 600, Jenks, Prospects, S. 693.

IGH ist und der Gegner nicht von anderen Ständigen Mitgliedern unterstützt wird, ist eine Entscheidung des SR möglich. Die Tatsache, die im allgemeinen Völkerrecht schon als unhaltbar empfunden wurde, daß nämlich nur mächtige Staaten ihr in einem Urteil ausgesprochenes Recht erlangen können, findet hier eine bedauerliche Fortsetzung und sollte im Wege der Vertragsänderung beseitigt werden. Versuche, diese Unausgewogenheit trotz des eindeutigen Wortlauts von Art. 27 Abs. 3 zu vermeiden, können rechtlich nicht fundiert werden⁴¹⁾, allein die Aufhebung der Beschränkung in Art. 27 Abs. 3 kann hier Abhilfe schaffen.

b) Stellung von Art. 94 im System der Charta

Eine wesentliche, noch heute umstrittene Frage im Zusammenhang mit Art. 94 Abs. 2 der Charta ist die, ob die Zuständigkeit des SR unter Art. 94 Abs. 2 unabhängig von seinen Zuständigkeiten unter anderen Artikeln der Charta ist, mit anderen Worten, ob Art. 94 Abs. 2 eine Spezialvorschrift ist, hinter der die übrigen zurückstehen⁴²⁾. Das Problem hierbei ist, ob der SR auf Antrag des Urteilsgläubigers gemäß Art. 94 Abs. 2 der Charta handeln kann, auch wenn es nicht um eine Frage geht, die den Frieden und die Sicherheit betrifft⁴³⁾. Trotz gegenteiliger Meinungen in der Literatur⁴⁴⁾ scheint es unzutreffend, das Vorgehen des SR unter Art. 94 Abs. 2 nur im Rahmen der Vorschriften der Kapitel VI und VII der Charta zuzulassen. Das würde die abwegige Konsequenz haben, daß ein Staat, der vor dem IGH obsiegt hat, sich gezwungen sieht, zu Aktionen zu schreiten, die Frieden und Sicherheit bedrohen, um ein Handeln des SR gemäß Art. 94 Abs. 2 zu erreichen. Darüber hinaus wäre bei Bejahung dieser Alternative Art. 94 Abs. 2 entbehrlich, da bei einer Bedrohung von Frieden und Sicher-

⁴¹⁾ Vgl. aber Hambro, *L'exécution*, S. 85/86 mit Nachweisen, der die Pflicht zur Enthaltung der betreffenden Parteien bei der Abstimmung in Analogie zu dem Satz *nemo iudex in re sua* postuliert, wobei zu beachten ist, daß Hambros Ausführungen direkt nur den Völkerbund betreffen. Dennoch können sie hier aber als allgemeine Überlegungen herangezogen werden. Vgl. hierzu auch Rosenne, *Court* (Anm. 11), S. 153/54.

⁴²⁾ Eine Frage, die noch weiter geführt werden kann, nämlich dahin, ob Art. 94 Abs. 2 der Charta als selbständige Vorschrift im Völkerrecht, als allgemeine Quelle für die Durchsetzung internationaler Gerichtsentscheidungen angesehen werden kann. Vgl. dazu unten S. 667 f.

⁴³⁾ Vgl. Schachter, *AJIL* Bd. 54, S. 19/20 mit Nachweisen.

⁴⁴⁾ Reismann, *AJIL* Bd. 63, S. 15/16.

heit ein Vorgehen des SR ohnehin möglich ist. Art. 94 Abs. 2 ist also insoweit eigenständig, als er dem SR eine zusätzliche Kompetenz erteilt für Angelegenheiten, die nicht Frieden und Sicherheit betreffen, sondern allein dem Zweck dienen, dem Recht Geltung zu verschaffen⁴⁵⁾.

c) *Umfang der Prüfung durch den Sicherheitsrat*

Eine umstrittene Frage ist weiterhin die nach dem Umfang der Prüfung durch den SR. Gemäß Art. 94 Abs. 2 soll dem Urteil Wirksamkeit verschafft werden. Das heißt also, daß ein Urteil vorliegen muß. Wie weit kann der SR in dieser Frage seine Prüfung vorantreiben? Kann er Einwendungen des Urteilsschuldners, das Urteil sei nichtig wegen *excès de pouvoir* oder wegen Verfahrensfehlern, nachgehen, d. h. aber, hat der SR die Funktion einer Revisionsinstanz? Entgegen dieser teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung⁴⁶⁾ muß man diese Möglichkeit entschieden verneinen. Der SR ist nicht als eine rechtsprechende Instanz konzipiert, sondern als politische; er steht nicht über dem IGH, sondern ist wie dieser eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen. Wenn sich Fragen bezüglich des Urteils ergeben, kann der SR ein Gutachten des IGH anfordern, selbst eine Änderung des Urteils vorzunehmen, ist ihm versagt. Für die Durchsetzung von Urteilen des IGH gemäß Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta muß also die *res iudicata* in jedem Fall unantastbarer Ausgangspunkt sein⁴⁷⁾. Das allerdings hindert den SR nicht, das Problem in einem weiteren – politischen – Rahmen zu prüfen, als es der IGH als rechtsprechendes Organ kann, wobei die *res iudicata* dann nur ein Element von mehreren darstellt⁴⁸⁾.

d) *Art der Maßnahmen, die der Sicherheitsrat ergreifen kann*

Nach Art. 94 Abs. 2 der Charta kann der SR Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen. Um welche Maßnahmen und Empfehlungen es sich hier handeln soll,

⁴⁵⁾ Schachter, AJIL Bd. 54, S. 19, Tunçel, L'exécution des décisions, S. 72.

⁴⁶⁾ Vgl. Vulcan, RGDIP Bd. 51, S. 196/197, Gormley, The Status, S. 78.

⁴⁷⁾ Schachter, AJIL Bd. 54, S. 20/21, Rosenne, Court (Anm. 11), S. 153, bes. Tunçel, L'exécution des décisions, S. 70.

⁴⁸⁾ Rosenne, Court, S. 152/153, vgl. aber auch Deutsch, Problems of Enforcement of Decrees of International Tribunals, American Bar Association Journal, Bd. 50 (1964), S. 1135, der die Durchsetzung des Urteils durch den SR als eine neue, ganz andere Streitigkeit ansieht, die vom SR unter politischen Aspekten beigelegt werden müsse.

sagt Art. 94 Abs. 2 nicht. Das hat zu Meinungsverschiedenheiten um die Frage geführt, ob der SR die in Kap. VI und VII der Charta niedergelegten, besonders also die in Art. 41 und 42 der Charta genannten Maßnahmen im Rahmen von Art. 94 Abs. 2 anwenden kann. Diese Frage ist z. T. verneint worden mit der Begründung, daß es sich hier um besondere Maßnahmen handle, die allein im Rahmen des Vorgehens unter Kap. VI und VII der Charta ergriffen werden können⁴⁹⁾. Damit aber wären dem Vorgehen des SR wirksame Maßnahmen vorenthalten und Art. 94 Abs. 2 würde weitgehend überflüssig werden⁵⁰⁾. Deshalb muß die Meinung unterstützt werden, die dem SR Freiheit in der Wahl der unter Art. 94 Abs. 2 der Charta zu ergreifenden Maßnahmen einräumt⁵¹⁾, einschließlich der in Art. 41 und 42 der Charta genannten Maßnahmen, wobei der SR sich allerdings auf diese Artikel nicht direkt stützen darf, wenn er allein im Rahmen von Art. 94 Abs. 2 handelt⁵²⁾.

e) Bedeutung von Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta

Wie im vorhergehenden aufgezeigt, ist Art. 94 Abs. 2 eine zwar noch mit Mängeln behaftete, dennoch aber auch gegenüber Art. 13 Abs. 4 der Satzung des Völkerbunds von der Konzeption her positiv zu bewertende Bestimmung zur Regelung der Vollstreckung. Der größte Mangel dieser Vorschrift liegt sicherlich darin, daß sie sich nur auf Urteile des IGH bezieht, so daß die Vollstreckung internationaler, nicht vom IGH erlassener Urteile weiterhin einer speziellen Regelung entbehrt. Da Art. 94 Abs. 2 auch nicht präzise Regeln zur Durchsetzung der Urteile des IGH aufstellt, sondern eine Entscheidung von Fall zu Fall unter Aufsicht des SR vorsieht, kann er auch nicht als eine Regel angesehen werden, die über den ursprünglichen Rahmen hinausgewachsen ist und als allgemeines Völkerrecht zur Regelung der Vollstreckung internationaler Urteile gilt. Dennoch ist diese Bezugnahme allein auf Urteile des IGH nicht so gravierend wie es scheinen könnte, da zahlreiche Streitbeilegungsverträge meist als letztes Mittel die Anrufung des IGH vorsehen⁵³⁾, so daß weitgehend die Vollstreckung durch Art. 94 Abs. 2 erfaßt wird.

⁴⁹⁾ Vulcan, RGDIP Bd. 51, S. 199.

⁵⁰⁾ Schachter, AJIL Bd. 54, S. 21.

⁵¹⁾ Jenks, Prospects, S. 694, Rosenne, RGDIP Bd. 57, S. 572.

⁵²⁾ Jenks, Prospects, S. 694.

⁵³⁾ Vgl. dazu auch unten S. 669 f.

Eine weitere Unzulänglichkeit von Art. 94 Abs. 2 muß darin gesehen werden, daß dem Gläubigerstaat freigestellt ist, ob er sich an den SR wenden will oder nicht. Wie oben⁵⁴⁾ dargelegt, kann der Gläubigerstaat nicht gezwungen werden, auf der Vollstreckung des Urteils zu beharren. Offen geblieben ist jedoch die Frage, ob es dem Gläubigerstaat freigestellt werden sollte, Vollstreckung durch den SR oder mit eigenen Mitteln zu suchen, d. h. daß die Alternative nicht die wäre, Vollstreckung nur durch den Sicherheitsrat oder Verzicht auf Vollstreckung, sondern Vollstreckung auch, aber nicht ausschließlich durch den SR. Diese zweite Möglichkeit würde dann zwangsläufig zum Eingreifen der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zur Durchsetzung internationaler Urteile führen, d. h. zu den oben S. 656 ff. erörterten Regeln der Selbsthilfe. Hierbei ergibt sich dann wiederum das Problem, ob militärisches Vorgehen zur Durchsetzung des Urteils zulässig ist, was die oben⁵⁵⁾ bereits behandelte Möglichkeit der engeren oder weiteren Auslegung von Art. 2 Abs. 4 der Charta wieder ins Spiel bringt.

Daß die allgemeinen Völkerrechtsregeln auf dem Gebiet der Vollstreckung durch Art. 94 Abs. 2 der Charta nicht nach der Regel *lex specialis derogat legi generali* ausgeschaltet sind, ergibt sich schon daraus, daß Art. 94 Abs. 2 keine alle möglichen internationalen Gerichtsentscheidungen umfassende Regelung darstellt und auch nicht, wie soeben dargelegt, als inzwischen zu allgemeinem Völkergewohnheitsrecht gewordenem Recht angesehen werden kann. So ist es unbestreitbar, daß die Regeln der Selbsthilfe weiterhin zur Vollstreckung internationaler Urteile anwendbar sind, die nicht durch den IGH erlassen sind. Dies wäre nur dann anders, wenn man dem Grundgedanken des Art. 94 Abs. 2, aufbauend auf Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung allgemeinere Geltung zuerkennen wollte, und zwar in dem Sinne, daß die Verlagerung der Vollstreckung von den beteiligten Streitparteien auf eine außenstehende, möglichst übergeordnete Instanz als eine allgemeine Völkerrechtsregelung angesehen wird, daß also dieses in Art. 94 Abs. 2 der Charta und erstmals in Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung niedergelegte Prinzip zu Völkergewohnheitsrecht geworden ist. Das umgekehrte Vorgehen, nämlich Art. 94 Abs. 2 als eine Ausgestaltung des als allgemeines Rechtsprinzip geltenden Grundsatzes der Vollstreckung durch ein übergeordnetes Organ anzusehen, erscheint fraglich, da die Herausarbeitung allgemeiner Rechtsgrundsätze auf dem Gebiet der Vollstreckung wegen der hier herrschenden wesentlichen Unterschiede

⁵⁴⁾ S. 663.

⁵⁵⁾ S. 659 Anm. 23.

zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht ein derartiges Vorgehen wohl nicht zuläßt⁵⁶⁾.

Ob man eine in dem oben angeführten Sinn entstandene allgemeine Völkerrechtsregel heute schon als gegeben ansehen kann, erscheint fraglich. Da in der Regel allen internationalen Gerichtsurteilen Folge geleistet wird und Fälle von Selbsthilfe seit Bestehen der Vereinten Nationen kaum aufgetreten sind, ist es schwierig zu sagen, ob dieses auf der Überzeugung beruht, daß Selbsthilfe durch eine neue Regel des Völkerrechts ausgeschaltet worden ist. Da diese Frage zumindest heute nicht eindeutig im Sinne der Anerkennung einer neuen allgemeinen Regel des Völkerrechts beantwortet werden kann, muß man davon ausgehen, daß die Regeln der Selbsthilfe noch Gültigkeit haben. Dann muß aber gefragt werden, ob Art. 94 Abs. 2 diese Möglichkeit auch für die Vollstreckung der Urteile des IGH offenlassen wollte dadurch, daß er dem Urteilsgläubiger nur die Möglichkeit⁵⁷⁾ eröffnet und nicht die Pflicht, das Urteil mit Hilfe des SR zu vollstrecken. Angemessen erscheint allein die Auffassung, daß Art. 94 Abs. 2 für die Mitglieder der Vereinten Nationen und alle übrigen Staaten, die sich der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben⁵⁸⁾, eine bindende Grundregelung darstellt, also die Regeln der Selbsthilfe daneben ausgeschlossen sind, soweit eine Entscheidung gemäß Art. 94 Abs. 2 getroffen wird.

IV. Sonderorganisationen

Eine Verlagerung der Vollstreckung von den Streitparteien auf eine außenstehende Institution findet sich auch bei zahlreichen Sonderorganisationen, die gemäß Art. 57 und 63 UN-Charta mit den Vereinten Nationen in Beziehung stehen für Entscheidungen, die in ihrem Aktivitätskreis ergehen. Da nicht alle Organisationen hier behandelt werden können, sollen nur diejenigen aufgezeigt werden, die Besonderheiten zu Vollstreckungsfragen aufweisen.

So sieht z. B. das Statut der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Art. 33 vor, daß "in the event of any Member failing to carry out within the time specified the recommendations, if any, contained in the report of the Commission of Inquiry or in the decision of the I.C.J., as the case may

⁵⁶⁾ Vgl. dazu Tunçel, *L'exécution des décisions*, S. 80.

⁵⁷⁾ Vgl. vor allem Tunçel, *loc. cit.*, S. 86 ff.

⁵⁸⁾ Vgl. Art. 32 der UN-Charta und Vulcan, *RGDIP* Bd. 51, S. 202 ff.

be, the Governing Body may recommend to the Conference such action as it may deem wise and expedient to secure compliance therewith"⁵⁹⁾ ⁶⁰⁾. An dieser Vorschrift fällt zweierlei auf: einmal, daß die Möglichkeit besteht, ein Urteil des IGH einzuholen, eine Tatsache, die insofern zu begrüßen ist, als die Vollstreckung dann jedenfalls auch über Art. 94 Abs. 2 der Charta geregelt ist und somit, wie oben betont, der Zug zur einheitlichen Vollstreckung im Rahmen der Vereinten Nationen fortgesetzt wird. Daneben fällt aber auf, daß dennoch eine Sonderregelung zur Vollstreckung vorgesehen ist, also nicht die allgemeine Vorschrift des Art. 94 Abs. 2 der Charta automatisch eingreift. Das mag damit begründet werden, daß auf diese Weise die Angelegenheit weitgehend aus dem politischen Feld ausgenommen bleibt, was bei einem Vorgehen gemäß Art. 94 Abs. 2 der Charta naturgemäß nicht der Fall ist. Dennoch kann wohl festgestellt werden, daß ein Vorgehen gemäß Art. 94 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist, da Art. 33 des ILO-Statuts dem Verwaltungsrat der Konferenz Ermessensfreiheit einräumt, Maßnahmen zu empfehlen oder nicht.

Welche Maßnahmen empfohlen werden können, richtet sich je nach Art des Urteils oder Berichts des Untersuchungsausschusses. Die Abfassung dieses Artikels ist ähnlich der des Art. 94 Abs. 2; es wird keine vorgefertigte Regelung der Vollstreckung gegeben. Nur soviel soll dazu gesagt werden, daß die Empfehlung sich im Rahmen der Zuständigkeiten der ILO halten muß, d. h. sie können wirtschaftlicher Art sein, können aber auch die Suspendierung oder den Ausschluß eines oder auch mehrerer Mitglieder beinhalten⁶¹⁾.

Ebenso wie die ILO sieht das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einerseits eigene Mittel zur Durchsetzung von Entscheidungen über in ihrem Rahmen entstehende Streitigkeiten vor, andererseits aber auch die Möglichkeit, den IGH anzurufen, der hier als Berufungsinstanz fungiert. Die Vollstreckungsregelung dieses Abkommens⁶²⁾ ist besonders interessant, da sie nicht, wie in Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta und Art. 33 des Statuts der ILO, generell einer Instanz die Kompetenz zuerteilt, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung zu ergreifen

⁵⁹⁾ UNTS Bd. 15, S. 40 in Verbindung mit UNTS Bd. 191, S. 143.

⁶⁰⁾ Zum Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der ILO vgl. Art. 24 ff. des Statuts, *loc. cit.*

⁶¹⁾ Jenks, *Prospects*, S. 696/97, Lodigiani, *Considerazioni*, S. 197/98.

⁶²⁾ UNTS Bd. 15, S. 295, Art. 84–88.

oder zu empfehlen, sondern in den Art. 87 und 88⁶³⁾ konkrete Strafmaßnahmen festlegt, die nur auf Grund der besonderen Funktion dieser Organisation möglich sind und deren Wirksamkeit unbestreitbar ist⁶⁴⁾. Anders als bei Art. 33 des ILO-Statuts muß wohl angenommen werden, daß die automatisch eingreifende Regelung der Art. 87 und 88, die sich speziell auf Urteile des IGH gemäß Art. 86 beziehen, die Anrufung des Sicherheitsrats gem. Art. 94 Abs. 2 ausschaltet⁶⁵⁾. Da dies jedoch zugunsten einer sicher effektiven Vollstreckung geschieht, muß die sonst erstrebte Regelung über Art. 94 Abs. 2 der Charta und die damit zu erreichende Einheitlichkeit der Vollstreckung wohl hingenommen werden. Ebenfalls sowohl die Möglichkeit, den IGH anzurufen, als auch eigene Vollstreckungsregelungen sind in Art. XVII und XII C des Statuts der Internationalen Atomenergiebehörde⁶⁶⁾ vorgesehen. Da hier jedoch ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Bestimmungen fehlt, kann festgestellt werden, daß die Vollstreckung der Urteile des IGH gemäß Art. 94 Abs. 2 zu erreichen ist, daß also hier wiederum ein Beispiel für den Trend zur einheitlichen Vollstreckungsregelung vorliegt.

Kurzer Erwähnung bedürfen in diesem Zusammenhang weiter das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Internationale Finanzkorporation, die alle neben einer Streitbeilegungsregelung⁶⁷⁾ auch Vorschriften für die Vollstreckung vorsehen. Allerdings handelt es sich hierbei allein um Suspendierungs- oder Ausschlußmöglichkeiten, deren Wirkung bei tatsächlicher Anwendung fraglich erscheint, da in der Regel das Mitglied auch von allen seinen Pflichten entbunden wird⁶⁸⁾, allein die Androhung

⁶³⁾ Art. 87: "Each contracting State undertakes not to allow the operation of an airline of a contracting State through the airspace above its territory if the Council has decided that the airline concerned is not conforming to a final decision rendered in accordance with the previous Article". Art. 88: "The Assembly shall suspend the voting power in the Assembly and in the Council of any contracting State that is found in default under the provisions of this Chapter".

⁶⁴⁾ Jenks, *Prospects*, S. 697/98, Lodigiani, *Considerazioni*, S. 199/200.

⁶⁵⁾ Es sei denn, man wollte Art. 103 der Charta im Verhältnis von Art. 94 Abs. 2 der Charta zu Art. 87 und 88 des ICAO-Abkommens eingreifen lassen.

⁶⁶⁾ UNTS Bd. 276, S. 3 ff.

⁶⁷⁾ Art. XVIII für den Währungsfonds, UNTS Bd. 2, S. 100, Art. IX für die Internationale Bank für Wiederaufbau, UNTS Bd. 2, S. 186, Art. VIII für die Finanzkorporation, UNTS Bd. 264, S. 148.

⁶⁸⁾ Vgl. Art. XV Abschnitt 2 für den Währungsfonds, Art. VI Abschnitt 2 für die Internationale Bank für Wiederaufbau und Art. V (2) für die Finanzkorporation, *loc. cit.*

dieser äußersten Mittel kann von Gewicht sein und somit als indirekte Vollstreckungsmaßnahme angesehen werden.

Diese kurze Darstellung einiger Sonderorganisationen macht deutlich, daß einerseits die Vollstreckung von Entscheidungen nicht den Streitparteien überlassen bleiben soll. Daneben tritt das Bestreben hervor, eine Anrufung des IGH zu ermöglichen, was die Konvergenz dieser Organisationen und der Weltorganisation andeutet und die Sicherheit einer einheitlichen Vollstreckung und der Institutionalisierung der Vollstreckung vorantreibt.

V. Regionale Organisationen

Die Vollstreckung internationaler Urteile betreffende Quellen finden sich auch in regionalen Abkommen. Hierbei sind einerseits solche regionalen Abkommen zu nennen, die die Vollstreckung internationaler Entscheidungen von dem weltweiten Organ, dem Sicherheitsrat, auf regionale Organe verlagern, und andererseits solche Abkommen, die die Vollstreckung der Urteile eines regionalen Gerichts regeln, wobei die Gründe, auf eine regionale Vollstreckung zurückzugreifen, verschiedenster Art sein können⁶⁹⁾. Regionale Abkommen zur Vollstreckung der Entscheidungen internationaler Gerichte, also vor allem des IGH und internationaler Schiedsgerichte, sind in den Art. 52 und 53 der UN-Charta zugelassen, ohne daß jedoch die Spezialvorschrift der Charta über die Vollstreckung, also Art. 94, ebenfalls auf diese Regionalabkommen Bezug nimmt. Deshalb sehen die eben genannten Artikel der Charta eine Ermächtigung des Sicherheitsrates zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen vor, d. h. aber, daß die Vollstreckung primär auch hier in den Händen des Sicherheitsrats liegt⁷⁰⁾.

Im einzelnen ist hier vor allem der Pakt von Bogotá, der American Treaty on Pacific Settlement von 1948, zu nennen. Art. 50⁷¹⁾ dieses Vertrages sieht vor:

“If one of the High Contracting Parties should fail to carry out the obligations imposed upon it by a decision of the International Court of Justice or by an arbitral award, the other party or parties concerned shall, before resorting to

⁶⁹⁾ Vgl. Jenks, *Prospects*, S. 700.

⁷⁰⁾ Vgl. Jenks, S. 701.

⁷¹⁾ UNTS Bd. 30, S. 55.

the Security Council of the United Nations, propose a Meeting of Consultation of Ministers of Foreign Affairs to agree upon appropriate measures to ensure the fulfillment of the judicial decision or arbitral award”.

Derartige Konsultationstreffen sind in den Art. 39–47 der Charter of the Organization of American States⁷²⁾ vorgesehen, die deren Zuständigkeit jedoch nur höchst unpräzise festlegen. Deshalb kann man diese Bestimmung des Pakts von Bogotá zwar als Ansatzpunkt für eine Regelung zur Vollstreckung ansehen, sie jedoch nicht als wirksames Mittel der Vollstreckung ansehen, so daß es hier gegebenenfalls bei einer Vollstreckung durch den Sicherheitsrat bleibt⁷³⁾.

Weiter entwickelt als diese Vorschriften des Pakts von Bogotá ist Art. 39⁷⁴⁾ des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Art. 39 Abs. 2 lautet:

»Erfüllt eine an einer Streitigkeit beteiligte Partei nicht die Verpflichtungen, die sich für sie aus einer Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs oder einem Schiedsspruch des Schiedsgerichts ergeben, so kann sich die andere Partei an das Ministerkomitee des Europarats wenden; dieses kann, soweit es dies für erforderlich erachtet, mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigten Vertreter Empfehlungen aussprechen, um die Durchführung der Entscheidung oder des Schiedsspruchs sicherzustellen.«

Hier liegt bereits eine konkretere Regelung vor, wenn auch nirgends in der Konvention Anhaltspunkte für die Art der Empfehlungen niedergelegt sind, und die Tatsache, daß nur Empfehlungen ausgesprochen werden können, die Wirksamkeit dieses Instruments beträchtlich mindert.

Die Zuständigkeiten des Ministerkomitees zur Vollstreckung internationaler Entscheidungen sind andererseits da weiter gefaßt, wo es sich nicht um Entscheidungen des IGH oder eines internationalen Schiedsgerichts handelt, sondern um Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, also eines regionalen Gerichts. Art. 53 und besonders 54 der Konvention⁷⁵⁾ sind hier einschlägig⁷⁶⁾ mit der Bestimmung, daß das Ministerkomitee die Durchführung der Urteile des Gerichtshofs überwacht. Diese Vorschrift, der

⁷²⁾ UNTS Bd. 119, S. 48.

⁷³⁾ Jenks, Prospects, S. 700.

⁷⁴⁾ UNTS Bd. 320, S. 243.

⁷⁵⁾ Art. 53: »Die Hohen Vertragschließenden Teile übernehmen die Verpflichtung, sich in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu richten«. Art. 54: »Das Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerausschuß zuzuleiten; dieser überwacht seine Durchführung.« (BGBl. 1952, II, S. 686).

⁷⁶⁾ Vgl. Art. 32 *loc. cit.* für die Vollstreckung der Entscheidungen des Ministerausschusses nach einem Bericht der Kommission.

vielleicht, wie Gormley besonders hervorhebt⁷⁷⁾, als moralische Sanktion Bedeutung zukommen mag, gewinnt ihr eigentliches Gewicht erst, wenn man sie im Zusammenhang mit Art. 3, 7, 8 und 9 des Statuts des Europarats liest⁷⁸⁾, wonach neben der Suspendierung auch der Ausschluß des betreffenden Staates aus dem Europarat vorgesehen ist. Diese als letzte Möglichkeit vorgesehenen Maßnahmen sind an sich nicht geeignet, die Vollstreckung zu erzwingen, da ein ausgeschlossener Staat aller Verpflichtungen, so auch der der Befolgung des Urteils, enthoben ist. Das Interesse eines Mitgliedstaats, im Europarat zu bleiben, und die moralische Wirkung, die die Drohung mit dem Ausschluß ausüben kann, verleihen diesen Vollstreckungsmöglichkeiten aber Gewicht⁷⁹⁾ und sind in ihrer Bedeutung als indirekte Vollstreckungsmaßnahmen nicht zu unterschätzen. Ebenso wie der Sicherheitsrat muß aber der Ministerrat, wie der Sicherheitsrat ein politisches Organ, im Rahmen seiner Befugnisse angemessene Vollstreckungsmaßnahmen finden⁸⁰⁾, wobei auch hier wieder die Tatsache hervortritt, daß konkrete Regeln, die die Vollstreckung als solche für jedes mögliche Urteil im vorhinein positiv rechtlich fixieren, nicht bestehen, daß also eine Vollstreckungsmaschinerie wie im innerstaatlichen Recht im Völkerrecht nicht vorhanden ist.

Ebenso wie bei der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nicht um internationale Entscheidungen im strengen Sinn, sondern um regionale. Dennoch sollen auch diese, in der Regel als einem zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht liegenden Gebiet angehörigen Entscheidungen und ihre Vollstreckung hier kurz angesprochen werden, da sie in der Literatur z. T. als im zwischenstaatlichen Recht optimale Regelung angesehen werden⁸¹⁾, die auch Ausgangspunkte bieten kann für das internationale Recht⁸²⁾. Bei der Regelung der Vollstreckung im Rahmen dieser Organisation ist deutlich zu unterscheiden zwischen der Vollstreckung gegenüber Individuen einerseits, also natürlichen und juristischen Personen, und Staaten andererseits, die bedeutende Unterschiede aufweist. Sieht man die im Vergleich zum bisher Behandelten

⁷⁷⁾ Gormley, *The Status*, S. 84/85.

⁷⁸⁾ UNTS Bd. 87, S. 103.

⁷⁹⁾ Vgl. Lodigiani, *Considerazioni*, S. 205, Gormley, *The Status*, S. 85.

⁸⁰⁾ Jenks, *Prospects*, S. 702.

⁸¹⁾ Gormley, *The Status*, S. 86.

⁸²⁾ Lodigiani, *Considerazioni*, S. 202.

hier besonders interessierende Lösung der Vollstreckung Staaten gegenüber an, so fällt auf, daß im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eine direkt die Vollstreckung betreffende Regelung fehlt. Art. 171 des EWG-Vertrages und Art. 143 des Euratom-Vertrages⁸³⁾ bestimmen: »Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.«⁸⁴⁾ Dieser Artikel legt somit nur die Verpflichtung zur Befolgung der Urteile fest, ohne ein Verfahren zur Vornahme von Zwangsmaßnahmen durch das internationale Organ vorzusehen. Eine gerade in diesem engeren, regionalen Rahmen leichter mit Effektivität auszustattende Institutionalisierung der Vollstreckung von Staaten gegenüber ergangenen Urteilen fehlt, so daß die Behandlung dieser Frage hier hinter der auf Weltebene zurückbleibt. Aufgehoben wird dieses Manko m. E. auch nicht, wie weitgehend angenommen⁸⁵⁾, durch die Tatsache, daß die enge, oft »Schicksalsgemeinschaft« genannte Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten auf indirektem Weg, nämlich durch moralischen Druck, die Beachtung der Urteile sicherstellt. Mir scheint, daß eine Rechtsordnung auf derartigen Elementen nicht aufbauen, sondern mit den ihr an die Hand gegebenen Mitteln adäquate Lösungen suchen sollte. Die Verlagerung der Vollstreckung von einer Institution, der zweifellos die Mittel für ein wirksames Vorgehen zur Verfügung stehen, auf die Staaten stellt einen bedauerlichen Rückschritt in dem sonst so hoch entwickelten Recht dieser europäischen Rechtsordnung dar.

Sieht man daneben die Regelung zur Vollstreckung der gegen Individuen erlassenen Urteile an, so wird angesichts der hier vorliegenden wirksamen Regelung das Fehlen einer ähnlichen Regelung zur Vollstreckung von Urteilen gegenüber Mitgliedstaaten nur noch unverständlicher. Art. 187 des EWG-Vertrags und 159 des Euratom-Vertrages bestimmen: »Die Urteile des Gerichtshofs sind gem. Art. 192 [164 Euratom-Vertrag] vollstreckbar.«⁸⁶⁾ Hiernach stellen die auf Zahlung gerichteten Urteile vollstreckbare Titel dar, deren Vollstreckung nach den Vorschriften des Zivilrechts desjenigen Staates erfolgt, dem die natürliche oder juristische

⁸³⁾ EWGV BGBl. 1957 II, S. 766, Euratom-Vertrag BGBl. 1957 II, S. 1014.

⁸⁴⁾ Im EGKS-Vertrag fehlt selbst eine derartige Bestimmung.

⁸⁵⁾ Lodigiani, Considerazioni, S. 208, Gormley, The Status, S. 86 ff., bes. 95.

⁸⁶⁾ Ähnlich Art. 44 und 92 EGKSV, die in Art. 187 und 192 EWGV und Art. 159 und 164 Euratom-Vertrag noch vervollständigt worden sind. Vgl. Ehle, Klage- und Prozeßrecht des EWG-Vertrages (1966) 2. Teil Kommentar zu Art. 192 EWGV.

Person angehört, gegen die sich das Urteil richtet. Die innerstaatlichen Gerichte können lediglich die Echtheit des Titels nachprüfen, eine Aussetzung der Vollstreckung ist nur durch Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu erreichen. Die Tatsache, daß dieser effektive Vollstreckungsmechanismus nur auf Zahlung gerichtete Urteile betrifft, ist insofern nicht gravierend, als Urteile im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, also überwiegend wirtschaftliche Fragen betreffende Urteile, in der Regel ohne Schwierigkeit in eine Zahlungsverpflichtung umgewandelt werden können⁸⁷). Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen der Unterordnung des staatlichen Apparates unter die Gemeinschaft sollen hier nicht behandelt werden. Allein die Bedeutung der Verlagerung der Vollstreckung internationaler Urteile auf die staatlichen Gerichte ist hier von Interesse und die Frage, ob diese Möglichkeit der Vollstreckung internationaler Urteile weiterer Verbreitung zugänglich ist. Da durch staatliche Gerichte jedoch nur eine geringe Anzahl von Urteilen vollstreckt werden können, vor allem solche, die Vermögensleistungen betreffen⁸⁸), bei anderen Urteilen, z. B. solchen, die einen Gebietsanspruch oder Durchgangsrechte zuerkennen, beachtliche Schwierigkeiten auftreten⁸⁹), kann auch diese Art der Vollstreckung nicht als besonders geeigneter Beispielfall für eine Regelung auf weltweiter Ebene angesehen werden⁹⁰). Ebenso ist der wohl bekannteste Fall der Vollstreckung eines internationalen Urteils durch ein nationales Gericht, der *Socobel v. Greek State-Fall*⁹¹) nicht gerade ermutigend. Es zeigt sich, daß es ebenso unmöglich ist, den Beteiligten die Vollstreckung zu überlassen, wie es unmöglich wäre, ihnen die Rechtsprechung zu überlassen. Nur eine außenstehende, nach Möglichkeit übergeordnete Instanz, kann hier wirksam tätig sein.

VI. *Schlußbemerkung*

Die vorstehende Untersuchung zeigt, daß das Völkerrecht quellenmäßig im wesentlichen zwei Arten von Regelungen für die Vollstreckung internationaler Gerichtsurteile aufweist, von denen die eine, die Selbsthilfe, dem Völkergewohnheitsrecht angehört, die andere, die die Voll-

⁸⁷) Lodigiani, *Considerazioni*, S. 210.

⁸⁸) Reismann, *AJIL* Bd. 63, S. 18.

⁸⁹) Vgl. Schachter, *AJIL* Bd. 54, S. 12.

⁹⁰) Jenks, *Prospects*, S. 710.

⁹¹) *International Law Reports* 1951, S. 3–9, und Jenks, S. 706 ff.

streckung institutionalisiert hat, noch allein im Völkervertragsrecht zu finden ist. Die Tatsache, daß das allgemeine Völkerrecht mit der Anerkennung des Prinzips der Selbsthilfe nur eine unbefriedigende Lösung an die Hand gibt, ist allgemein anerkannt. Die mit Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung eingeleitete Verlagerung der Vollstreckung von den beteiligten Staaten auf eine außenstehende Institution hat besonders durch die Fortentwicklung in Art. 94 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen Verfestigung erfahren, wobei die Bedeutung dieses Artikels sicher darin liegt, daß ein Eingreifen nicht davon abhängig ist, daß Fragen des Friedens und der Sicherheit auf dem Spiel stehen. Auch die Tatsache, daß zahlreiche Streitbeilegungsverträge letztlich die Anrufung des IGH vorsehen, verleiht Art. 94 Abs. 2 der Charta weiteres Gewicht. Dennoch aber kann wohl nicht gesagt werden, daß Art. 94 Abs. 2 so weite Verbreitung und Beachtung erfährt, daß er als Quelle einer Regel des allgemeinen Völkerrechts angesehen werden kann. Als zumindest in der Entstehung begriffenes, wenn nicht schon entstandenes Völkerrecht kann hingegen der Art. 13 Abs. 4 der Völkerbundssatzung und Art. 94 Abs. 2 der UN-Charta zugrundeliegende Gedanke angesehen werden, nämlich der, die zahlreiche Gefahren mit sich bringende Selbsthilfe auszuschalten und stattdessen die Vollstreckung durch eine objektive Instanz zu erwirken, d. h. daß neues Völkergewohnheitsrecht zumindest im Begriff ist, das bisher Bestehende, Unzulängliche abzulösen, und somit eine allgemeine Quelle entsteht, die ihrer Konzeption nach eine angemessene, auf Recht, nicht auf Macht basierende Regelung bietet. Daß dieser Grundsatz keine Fortentwicklung bei den Europäischen Gemeinschaften für Entscheidungen Staaten gegenüber gefunden hat, ist eine bedauerliche Tatsache, die m. E. auch nicht durch den indirekten Zwang, den durch die anderen Mitgliedstaaten ausgeübten Druck, wettgemacht wird und *de lege ferenda* beseitigt werden sollte. Der »Rückschlag«, den der Trend zur Institutionalisierung der Vollstreckung im Völkerrecht bei den Europäischen Gemeinschaften erlitten hat, kann aber allenfalls eine Verzögerung der Entstehung der genannten neuen Völkerrechtsregel verursachen, ihre allgemeine Durchsetzung jedoch nicht verhindern. Und die Tatsache, daß eine solche Regel des Völkerrechts, die große Einbußen der Souveränität der Staaten fordert, so weite Verbreitung finden konnte, wie es jetzt schon der Fall ist, zeigt die Bedeutung auf, die dem Völkerrecht heute zukommt. Denn die Verlagerung der Vollstreckung von den Staaten auf eine objektive Institution ist zwar nur der Anfang einer wirksamen völkerrechtlichen Vollstreckungsregelung, stellt jedoch den für die Staaten am schwersten zu vollziehenden Schritt dar. Während auf die Institutio-

nalisierung als wirksame Voraussetzung einer effektiven Vollstreckung nicht verzichtet werden kann, ist die weitere Entwicklung, nämlich die Feststellung konkreter Vollstreckungsmechanismen für die verschiedenen Vollstreckungsarten, leichter entbehrlich und, wie sich gezeigt hat, im Völkerrecht heute nicht einmal ansatzweise vorhanden, da den mit der Vollstreckung beauftragten Institutionen stets, bis auf einen Fall⁹²⁾, die Wahl der zu ergreifenden Maßnahmen freigestellt ist. Diese Maßnahmen müssen sich stets im Rahmen der dem vollstreckenden Organ übertragenen Kompetenzen halten und werden deshalb in der Regel nur indirekte Vollstreckungsmaßnahmen sein, also solche, die nicht direkt der Vollstreckung des Urteils dienen, sondern vielmehr den Urteilsschuldner zur Befolgung des Urteils drängen sollen.

Dem Völkerrecht fehlt also noch ein den innerstaatlichen Rechtsordnungen vergleichbarer Vollstreckungsapparat. Dennoch scheint aber der Schritt, der mit der Institutionalisierung der Vollstreckung im Völkerrecht vollzogen ist oder sich vollzieht, trotz des Fehlens der Ausgestaltung von im Einzelfall anzuwendenden Maßnahmen so bedeutungsvoll, daß schon jetzt von einer wirksamen Regelung der Vollstreckung im Völkerrecht gesprochen werden kann, da die Wahl der im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen bei den internationalen Organen, besonders bei den Vereinten Nationen, in guten Händen liegt.

Summary

The Enforcement of International Court Decisions

An examination of the existing international law sources concerning the enforcement of international court decisions has revealed that no uniform source exists in this subject matter. The primarily recognized principle of self help within general international law, including, until 1945, the recognized right to war, has proven itself to be inadequate since it leaves the enforcement up to the parties in conflicts. Through Art. 13 para. 4 of the League of Nations and Art. 94 para. 2 of the United Nations Charter, this inadequacy was dealt with by empowering the United Nations, specifically the Security Council with enforcement of the international court decisions, thereby taking it out of the

⁹²⁾ Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt Art. 87, siehe Anm. 63.

hands of the parties in conflict and placing the matter in the hands of an objective authority. This attempted institutionalization of the enforcement has in the meantime grown to be a newly recognized principle of international law, since the thought of the institutionalization of enforcement applies, according to Art. 94 Sec. 2 of the UN Charter, not only to the ICJ Decisions, but also to decisions of courts established by regional treaties and to the numerous statutes of the specialized UN Agencies. The fact that the Court of the European Community has developed a rule solely for the enforcement of a decision against an individual is unfortunate and cannot be justified by the close intertwinement of the States. Nevertheless, this cannot limit the trend to institutionalize the enforcement of international decisions. International law sources which, aside from the mentioned institutionalization, determine individual enforcement measures and thus establish a complete enforcement mechanism — similar to that of municipal law — are still lacking within international law. Generally the institutions responsible for enforcement must itself in the enforcement of single cases initiate or suggest appropriate measures.

Even though international law does not come close to the perfection of municipal law enforcement, still with the step toward institutionalization important progress has come about, thereby enabling one to observe that today international law is able to present noteworthy regulations dealing with the enforcement of international court decisions.

<http://www.zaoerv.de>

© 1976, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht